

Das Erbschaftsteuerreformgesetz findet wohl doch noch seine letzten Korrekturen...

Am 6.11.2008 konnten sich die Koalitionspartner nunmehr auf eine Einigung verständigen und die Erbschaftsteuer soll es auch in Zukunft geben. Hintergrund ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes aus November 2006, in dem bis Ende 2008 eine Neuregelung der Erhebungsregeln für die Erbschaftsteuer gefordert wird. In Zukunft sollen alle Vermögenswerte gleich, anhand des Verkehrswertes, ermittelt werden. **Maren Jackwerth**



Rechtsanwältin Maren Jackwerth
Kanzlei Jackwerth, Düsseldorf

Mit der in Aussicht stehenden Reform werden sich die Forderungen der Mittelständler nach weniger Bürokratieaufwand in keinem Fall erfüllen. Vielmehr ist mit höheren Gutachterkosten und daraus resultierenden gerichtlichen Verfahren, in welchen um die korrekte Bewertung gestritten wird, sowie höherem Verwaltungsaufwand zu rechnen: So soll in Zukunft rechtsformneutral anhand eines reinen Ertragswertverfahrens bei Personen- und Kapitalgesellschaften der Firmenwert ermittelt werden. Bisherige mögliche Bewertungsabschläge entfallen dann.

Laut Studien der DIHK werden somit Firmenwerte um das 3-4-fache ansteigen, auf die dann die Erbschaftsteuer errechnet wird. Betriebsvermögen wird allerdings unter Umständen die Erbschaftsteuer erlassen: Im neuen Optionsmodell muss sich der Nachfolger im Zeitpunkt der Übernahme entscheiden, ob er Haltefristen von 7 oder 10 Jahren beachten wird.

Entscheidet er sich zur »unveränderten« Fortführung der Firma über 10 Jahre hinweg, so kann die Erbschaftsteuer ganz entfallen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Die Lohnsumme darf am Ende der 10 Jahre nicht unter 1.000 % der Ausgangssumme gefallen sein. Die Ausgangssumme errechnet sich dabei aus der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Übergabe.

Weiter dürfen maximal 10 % unschädliches Verwaltungsvermögen (u.a. voraussichtlich fremdvermietete Immobilien, Kunstgegenstände, Wertpapiere, aber auch Kapitalbeteiligungen < 25 %) im Betriebsvermögen enthalten sein.

Entscheidet sich der Firmennachfolger für eine Haltefrist von 7 Jahren, so muss er 15 % des Firmenwertes sofort versteuern. Maximal 85 % des Firmenwertes kann er unversteuert erhalten. Aber auch hierfür

muss der Nachfolger nicht unerhebliche Hürden meistern:

So muss er 650 % der Lohnsumme über die 7 Jahre hinweg einhalten.

Weiter dürfen bei diesem Optionsmodell maximal 50 % Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen enthalten sein.

Immerhin soll laut der neuen Koalitionsvereinbarung bei einem Verstoß nun nicht mehr die gesamte Erbschaftsteuerschuld fällig werden, sondern es wird dann nur noch eine anteilige Nachversteuerung erfolgen.

Bislang aber haben sich nur die Koalitionsspitzen geeinigt. Damit das Gesetz am 1.1.2009 in Kraft treten kann, muss es allerdings noch das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag und im Bundesrat durchlaufen. Die FDP aber fordert weiterhin die Abschaffung der Erbschaftsteuer. Wenn die FDP in den Ländern Mitsprecher findet, kann sie im Bundesrat das Gesetzgebungsverfahren noch kippen. Dann gäbe es ab 2009 doch keine Erbschaftsteuer mehr - es bleibt also weiterhin spannend.

Die Ausführungen sind per Stand 12.11. 2008. Zu gegebener Zeit werde ich die endgültigen Regelungen in meinem Mandantenrundbrief genauer ausführen. Dieser kann dann auch auf www.kanzlei-jackwerth.de unter »Aktuelles« abgerufen werden.